

Fahrschüler-Ausbildungsordnung  
(FahrschAusb0)

FahrschAusb0

Ausfertigungsdatum: 18.08.1998

Vollzitat:

"Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307, 2335),  
geändert  
durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2092)"

Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 9. 8.2004 I 2092

Fußnote

Textnachweis ab: 1. 1.1999

Die V wurde als Artikel 4 d. V v. 18.8.1998 I 2307 (FahrIRÄndV 1999) vom Bundesministerium für Verkehr, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie tritt gem. Art. 6 Abs. 1 dieser V mWv 1.1.1999 in Kraft.

## § 1 Ziel und Inhalt der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewußten Verkehrsteilnehmer. Ziel der Ausbildung ist außerdem die Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisprüfung.

(2) Die Ausbildung hat ein Verkehrsverhalten zu vermitteln, das  
-Fähigkeiten und Fertigkeiten, um das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrssituationen zu beherrschen,  
-Kenntnis, Verständnis und Anwendung der Verkehrsvorschriften,  
-Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Wahrnehmung und Kontrolle von Gefahren

einschließlich ihrer Vermeidung und Abwehr,  
-Wissen über die Auswirkungen von Fahrfehlern und eine realistische Selbsteinschätzung,  
-Bereitschaft und Fähigkeit zum rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Verhalten und  
das Bewußtsein für die Bedeutung von Emotionen beim Fahren und  
-Verantwortung für Leben und Gesundheit, Umwelt und Eigentum

einschließt.

## § 2 Art und Umfang der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt in einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die beiden Teile sollen in der Konzeption aufeinander bezogen und im Verlauf der Ausbildung miteinander verknüpft werden.

-1

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

(2) Die Ausbildung bei der Bundeswehr oder der Polizei zur Erlangung einer Dienstfahrerlaubnis kann versuchsweise bis zum 31. Dezember 2006 durch Verwendung von Fahrsimulatoren ergänzt werden. In diesen Fällen sind die für die Ausbildung zuständigen Stellen der Bundeswehr oder der Polizei befugt, auf Teile der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung zu verzichten, wenn die Ausbildungsziele in gleicher Weise durch die Verwendung von Fahrsimulatoren erreicht werden.

## § 3 Allgemeine Ausbildungsgrundsätze

(1) Die Ausbildung hat sich an den Zielen dieser Verordnung zu orientieren. Die Ausbildungsinhalte sind so auszuwählen und aufzubereiten, daß diese Ziele erreicht werden. Dabei kann die exemplarische Vertiefung wichtiger sein als die inhaltliche Vollständigkeit. Die Inhalte müssen sachlich richtig, anschaulich und verständlich vermittelt werden.

(2) Der theoretische Unterricht und die praktische Fahrausbildung müssen systematisch und für den Fahrschüler nachvollziehbar aufgebaut sein. Die Ausbildung soll das selbstverantwortliche Weiterlernen nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis fördern. Der Fahrlehrer soll gegenüber dem Fahrschüler sachlich, aufgeschlossen und geduldig auftreten. Die Mitarbeit des Schülers ist insbesondere durch Fragen und Diskussionen anzustreben.

## § 4 Theoretischer Unterricht

(1) Der theoretische Unterricht hat sich an den im Rahmenplan (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Inhalten zu orientieren und ist systematisch nach Lektionen aufzubauen.

Der Unterricht soll methodisch vielfältig sein. Die Unterrichtsmedien sollen zielgerichtet ausgewählt und eingesetzt werden. Die Ausbildung setzt das selbständige Lernen durch die Fahrschüler voraus. Zur Ergebnisicherung sind Lernkontrollen einzusetzen; das Ausfüllen von Testbogen nach Art der Prüfungsbogen auch mit Hilfe elektronischer Medien darf nicht Gegenstand des theoretischen Mindestunterrichts sein.

(2) Der Rahmenplan für den theoretischen Unterricht gliedert sich in einen allgemeinen Teil (Anlage 1) und einen klassenspezifischen Teil (Anlage 2).

(3) Der Umfang des allgemeinen Teils (Grundstoff) beträgt mindestens zwölf Doppelstunden (90 Minuten); der Unterricht ist auch in Einzelstunden (45 Minuten)

zulässig. Besitzt der Fahrschüler bereits eine Fahrerlaubnis, so beträgt der Umfang mindestens sechs Doppelstunden.

(4) Die Mindestdauer des klassenspezifischen Teils (Zusatzstoff) richtet sich

nach

Anlage 2.8. Der Unterricht ist auch in Einzelstunden zulässig.

(5) Die Ausbildung für die Klassen B, C1, D, D1 schließt die Ausbildung für die jeweilige Anhängerklasse ein.

(6) Für den theoretischen Unterricht ist ein Ausbildungsplan aufzustellen. Der Ausbildungsplan hat sich inhaltlich nach dem Rahmenplan zu richten und ist durch

Aushang oder Auslegen in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekanntzugeben. Der Unterricht hat sich nach dem Ausbildungsplan zu richten und soll zwei

Doppelstunden

täglich nicht überschreiten.

§ 5 Praktischer Unterricht

-2

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

(1) Der praktische Unterricht ist auf die theoretische Ausbildung zu beziehen und inhaltlich mit dieser zu verzahnen. Er hat sich an den in den Anlagen 3 bis 6 aufgeführten Inhalten zu orientieren und die praktische Anwendung der Kenntnisse

einzu beziehen, die zur Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges

erforderlich sind. Er ist systematisch aufzubauen. Der praktische Unterricht besteht

aus einer Grundausbildung und besonderen Ausbildungsfahrten. Zum praktischen Unterricht

gehören auch

-die Unterweisung nach Absatz 5,

-Anleitung und Hinweise vor, während und nach der Durchführung der Fahraufgaben sowie

-Nachbesprechung und Erörterung des jeweiligen Ausbildungsstandes.

Der Fahrlehrer hat den jeweiligen Ausbildungsstand durch Aufzeichnungen zu dokumentieren. Diese sollen erkennen lassen, welche Inhalte behandelt wurden.

(2) Die Grundausbildung soll beim jeweiligen Ersterwerb der Klassen A1 und B möglichst

abgeschlossen sein, bevor mit den besonderen Ausbildungsfahrten begonnen wird.

Dies

gilt auch für den Ersterwerb der Klasse A, wenn der Fahrschüler nicht bereits

die

Klasse A1 besitzt. Bei den übrigen Klassen dürfen die besonderen

Ausbildungsfahrten

erst gegen Ende der praktischen Ausbildung durchgeführt werden.

(3) Die besonderen Ausbildungsfahrten zu je 45 Minuten sind -ausgenommen für die

Klassen D, D1, DE und D1E -nach Anlage 4 durchzuführen.

(4) Die Grundausbildung und die besonderen Ausbildungsfahrten für die Klassen D, D1, DE

und D1E sind nach Anlage 5 durchzuführen.

(5) Die Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

und T umfaßt ferner eine am Ausbildungsfahrzeug durchzuführende praktische Unterweisung

in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6.

(6) Die in den Absätzen 3 bis 5 vorgeschriebenen Ausbildungseinheiten sind

Mindestanforderungen, welche die besondere Verantwortung des Fahrlehrers nach § 6

unberührt lassen.

(7) Die Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C, D1 oder D darf erst beginnen, wenn der Fahrschüler die Fahrerlaubnis der Klasse B bereits erworben

oder

#### FahrschAusb0.txt

die Voraussetzungen für die Prüfung im wesentlichen erfüllt, zum Beispiel nahezu alle

Ausbildungsfahrten absolviert hat.

(8) Die gleichzeitige Erteilung von praktischem Fahrunterricht für mehrere Fahrschüler

ist unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn er durch mehrere im gleichen Fahrzeug sitzende Fahrlehrer erteilt wird.

(9) Bei der Ausbildung auf motorisierten Zweirädern hat der Fahrlehrer den Fahrschüler

zumindest in der letzten Phase der Grundausbildung und bei den Ausbildungsfahrten nach

Anlage 4 überwiegend vorausfahren zu lassen. Dabei ist eine Funkanlage nach § 5 Abs. 2

Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu benutzen. Bei Ausbildungen

in der Klasse T ist bei Fahrten auf öffentlichen Straßen eine Funkanlage nach Satz 2 zu

benutzen.

(10) Bei den Ausbildungsfahrten auf Fahrzeugen der Klassen C1, C, D1 und D ist das

nach § 5 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vorgeschriebene

Kontrollgerät zu benutzen. Für jeden Tag der praktischen Ausbildung ist je Fahrschüler

-3

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

ein neues Schaublatt zu verwenden, auf dem auch der Name des Fahrlehrers und der Name

des Fahrschülers vermerkt werden müssen.

(11) Für den praktischen Unterricht ist ein gegliederter Ausbildungsplan aufzustellen.

Der Unterricht hat sich nach dem Ausbildungsplan zu richten. Er ist durch Aushang oder

Auslegen in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekanntzugeben.

§ 6 Abschluß der Ausbildung

(1) Der Fahrlehrer darf die theoretische und die praktische Ausbildung erst abschließen, wenn der Bewerber den Unterricht im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang

absolviert hat und der Fahrlehrer überzeugt ist, daß die Ausbildungsziele nach § 1

erreicht sind. Für die Durchführung der hierfür notwendigen Übungsstunden hat der

Fahrlehrer Sorge zu tragen.

(2) Nach Abschluss der Ausbildung hat der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes dem Fahrschüler Bescheinigungen über

die durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung nach den Anlagen 7.1 bis

7.3 auszustellen. Wird die Ausbildung nicht abgeschlossen, sind dem Fahrschüler die

durchlaufenen Ausbildungsteile schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Ausnahmen

(1) Die §§ 1 bis 6 finden keine Anwendung, wenn

1. die Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung auf Grund von § 20 der Fahrerlaubnis-Verordnung neu erteilt werden soll,

2. die Fahrerlaubnis nach vorangegangenen Verzicht neu erteilt werden soll,
3. die Fahrerlaubnis für die Klassen C oder D oder für die dazugehörigen Anhänger-oder Unterklassen wegen fehlender Verlängerung erloschen ist und die erneute Erteilung der betreffenden Fahrerlaubnis beantragt wird,
4. die Fahrerlaubnis auf Grund einer ausländischen Fahrerlaubnis nach § 30 Abs. 1 oder 2 oder § 31 Abs. 1 oder 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung erteilt werden soll,
5. dem Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis eine Dienstfahrerlaubnis nach § 26 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung erteilt werden soll,
6. dem Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis nach § 26 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung eine allgemeine Fahrerlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung erteilt werden soll,
7. dem früheren Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis nach § 26 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung nur deshalb die allgemeine Fahrerlaubnis nicht prüfungsfrei erteilt werden darf, weil die in § 27 Abs. 1 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung festgelegte Frist überschritten ist oder
8. die Prüfung zum Zwecke der Aufhebung der Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung abgelegt wird.

- (2) Der Fahrlehrer darf, soweit in den Fällen von Absatz 1 eine Prüfung abzulegen ist, den Bewerber nur zur Prüfung begleiten, wenn er sich überzeugt hat, daß er über die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt; dies gilt nicht für Absatz 1 Nr. 4.
- (3) Ausnahmen von § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 2 können bei der Ausbildung für Dienstfahrerlizenzen erteilt werden.  
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

-4

♀  
Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 15 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Inhaber einer Fahrschule oder als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Abs. 3 oder 4 in Verbindung mit Anlage 2.8 den dort vorgeschriebenen theoretischen Unterricht nicht erteilt oder erteilen läßt,

## FahrschAusb0. txt

2. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 den dort vorgeschriebenen Ausbildungsplan nicht aufstellt oder entgegen Satz 2 den Ausbildungsplan nicht durch Aushang oder Auslage in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekannt gibt,

3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 6 den jeweiligen Ausbildungsstand nicht durch Aufzeichnungen dokumentiert oder dokumentieren läßt,

4. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 1 für mehrere Fahrschüler die gleichzeitige Erteilung von praktischem Fahrunterricht anordnet oder zuläßt,

5. entgegen § 5 Abs. 11 Satz 1 oder 3 einen Ausbildungsplan nicht aufstellt oder nicht durch Aushang oder Auslage in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekannt gibt,

6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine Bescheinigung über die theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 7.1 bis 7.3 ausstellt oder ausstellen läßt, obwohl der Mindestumfang des theoretischen Unterrichts gemäß §4 oder der Mindestumfang des praktischen Unterrichts gemäß § 5 nicht durchgeführt wurde oder

7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 keine Bescheinigung über die theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 7.1 bis 7.3 ausstellt oder ausstellen läßt oder durchlaufene Ausbildungsteile nicht bestätigt oder bestätigen läßt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 15 des Fahrerergesetzes handelt, wer

als Fahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 6 den jeweiligen Ausbildungsstand nicht durch Aufzeichnungen dokumentiert,

2. entgegen § 5 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 4 oder Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 5 die besonderen Ausbildungsfahrten nicht wie dort vorgeschrieben durchführt,

3. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 1 für mehrere Fahrschüler gleichzeitig praktischen Fahrunterricht erteilt,

4. entgegen § 5 Abs. 9 Satz 2 oder 3 bei den Ausbildungsfahrten keine Funkanlage benutzt,

5. entgegen § 5 Abs. 10 Satz 1 bei Ausbildungsfahrten das vorgeschriebene Kontrollgerät nicht benutzen läßt oder entgegen § 5 Abs. 10 Satz 2 Schaublätter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet oder

6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine Bescheinigung über die theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 7.1 bis 7.3 ausstellt, obwohl der Mindestumfang des

FahrschAusb0.txt  
theoretischen Unterrichts gemäß § 4 oder der Mindestumfang des praktischen Unterrichts gemäß § 5 nicht durchgeführt wurde.

Anlage 1 (zu § 4)  
Rahmenplan für den Grundstoff (12 Doppelstunden) für alle Klassen

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 2338 -2339

1. Persönliche Voraussetzungen
  - a) Körperliche Fähigkeiten  
Sehfähigkeit -Sehtest  
Bedeutung von Gesundheit und Fitneß
  - b) Einschränkungen der körperlichen Fähigkeiten  
Krankheiten und Gebrechen  
Aufmerksamkeitsdefizite  
Konzentrationsmängel

-5

♀  
Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

Alkohol, Drogen und Medikamente  
Ermüden und Ablenkung

c) Psychische und soziale Voraussetzungen

Einstellung und Werthaltungen gegenüber Fahrzeugen, Fahren und Straßenverkehr  
Orientierung an Leitbildern des Verkehrsverhaltens.

2. Risikofaktor Mensch
  - a) Beeinflussung des Verkehrsverhaltens durch  
Aggression, Angst, Fahrfreude, Streß, weitere Emotionen  
Auffälliges Fahren kann verschieden Gründe haben, Reaktion auf aggressives Fahren  
Aggression nicht mit Gegenaggression beantworten; Lernen, wie man seinen Ärger kontrolliert  
Ursachen von Streß; Lernen, Streß wahrzunehmen  
Erfahrung, daß Streß Risikofaktor ist  
Lernen, wie Streß zu vermeiden und zu bewältigen ist  
Gefühle können Fahrer positiv oder negativ beeinflussen % Risiken durch Angst, Panik, Überlegenheitsgefühle  
Lernen, Gefühle zu beherrschen und zu kontrollieren

b) Selbstbilder

realistische Einschätzung: Über-und Unterschätzung

c) Fahri deale und Fahrerrollen.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen
  - a) Führen von Kraftfahrzeugen  
Fahrerlaubni sklassen

Führerschein auf Probe

b) Zulassung von Fahrzeugen

zulassungspflichtige und zulassungsfreie Fahrzeuge  
Erlöschen der Betriebserlaubnis

c) Fahrzeuguntersuchungen  
d) Versicherungen

Haftpflicht, Teilkasko und Vollkasko  
Insassenunfall  
Rechtsschutzversicherung

e) Fahrzeugpapiere und Führerschein

Fahrzeugbrief, Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis, Versicherungsnachweis  
Nachweis über Abgasuntersuchung  
Änderungsabnahmebericht nach § 19 Abs. 3 StVZO

f) Internationaler Kraftfahrzeugverkehr.

4.  
Straßenverkehrssystem und seine Nutzung

a) Verkehrswege und ihre Bedeutung  
Straße, Fahrbahn, Fahrstreifen, Seitenstreifen, Sonderfahrstreifen, Sonderwege,  
Autobahn- und Kraftfahrstraße

b) Grundregel § 1 (StVO)

c) Gefahrenwahrnehmung bei Benutzung der Verkehrswege (z. B. Alleen)

Verkehrsbeobachtung, Gefahrenkontrolle beim Fahrstreifenwechsel  
Stau.

5.  
Vorfahrt und Verkehrsregelungen  
Verhalten

- bei besonderen Verkehrslagen  
- an Kreuzungen und Einmündungen  
- bei Verkehrsregelungen durch Lichtzeichen und Polizeibeamte

insbesondere durch  
- Handeln in der richtigen Reihenfolge (u. a. Bremsen, Schalten, Beschleunigen)

-6

♀

Ein Service der juris GmbH - [www.juris.de](http://www.juris.de)

- Spurtstärke, Bedarf an Straßenraum und Zeit beim Überqueren einer Kreuzung  
einschätzen lernen  
- Gefährlichkeit einer Kreuzung beurteilen, Notwendigkeit der Verständigung und

## FahrschAusb0. txt

Verständnis beim Kreuzungsverkehr

- Lernen, für die anderen Verkehrsteilnehmer mitzudenken
- Bedeutung von Gelassenheit und Geduld, gegebenenfalls auch einmal auf Vorfahrt

verzichten

- Umweltbewußtes Befahren von Kreuzungen und Einmündungen.

6.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Bahnübergänge

a) Verkehrszeichen und -einrichtungen

Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen  
sonstige Zeichen (Zusatzschilder), Verkehrseinrichtungen

Wissen um die Systematik und Logik

Formen, Farben, Piktogramme, Schrift der Verkehrszeichen, "Lesen" von  
Verkehrseinrichtungen und Folgerungen für das eigene angemessene Verhalten

b) Bahnübergänge

Sicherheits- und umweltbewußtes Verhalten an Bahnübergängen.

7.

Andere Teilnehmer im Straßenverkehr

a) Besonderheiten und Verhalten gegenüber

- öffentlichen Verkehrsmitteln
- Bussen/Schulbussen
- Taxen
- Pkw und Motorradfahrern
- Radfahrern
- großen und schweren Fahrzeugen
- Fußgängern
- Kindern und älteren Menschen
- Behinderten

b) Verhalten an Fußgängerüberwegen und -furten

c) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

-verkehrsberuhigter Bereich und Zone 30

-bauliche Maßnahmen.

8.

Geschwindigkeit, Abstand und umweltschonende Fahrweise

a) Bedeutung der Geschwindigkeit

situationsangepaßte Geschwindigkeit

Zusammenhänge zwischen Geschwindigkeit, Abstand und Anhalteweg

Einschätzung des Anhalteweges bei verschiedenen Geschwindigkeiten

Gewöhnung an ausreichende Sicherheitsabstände

Erkenntnis der Gefahren von zu hohen Geschwindigkeiten

Ständige Kontrolle der Geschwindigkeit durch Anpassung an Verkehrsverhältnisse,

Straßenverhältnisse, Witterungs- und Sichtverhältnisse

Kenntnisse und Akzeptanz der Geschwindigkeitsregelungen

Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Geschwindigkeit und Schadstoffemissionen

Wahl umweltschonender Geschwindigkeiten

Realistische Selbsteinschätzung des eigenen Geschwindigkeitsverhaltens

Wissen um das Risiko von Geschwindigkeitstausch und Geschwindigkeitsgewohnheiten

b) Vorausschauendes Verhalten

c) Sicherheitsabstände

d) Wahl der Geschwindigkeit in Abhängigkeit von Straße, Verkehr, Witterungs- und

Sichtverhältnissen

e) Lärmschutz

f) Geschwindigkeitsvorschriften

g) Warnzeichen.

-7

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

9.

Verkehrsverhalten bei Fahrmanövern, Verkehrsbeobachtung

a) Einfahren, Anfahren

b) Überholen, Vorbeifahren, Ausweichen

c) Nebeneinanderfahren

d) Abbiegen

e) Wenden

f) Rückwärtsfahren

g) Kenntnis der Verkehrsregelungen bei verschiedenen Fahrmanövern. Insbesondere durch

-Kennen und Wahrnehmen von Gefahren bei Fahrmanövern

-Verkehrsbeobachtung üben

-Erfahrung, daß sie erhöhte Konzentration erfordern

-Lernen, verantwortungsvoll zu entscheiden, ob und wo man Fahrmanöver ausführen

kann oder davon absehen soll.

10. Ruhender Verkehr

Zu wenig Straßenraum -zu viele Autos

a) Ruhender Verkehr

Halten und Parken

Einrichtungen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs

b) Ein- und Aussteigen

Sichern des Fahrzeugs

c) Absichern liegendebleibender Fahrzeuge

d) Anschleppen, Abschleppen und Schluppen.

11. Verhalten in besonderen Situationen, Folgen von Verstößen gegen  
Verkehrsvorschriften

a) Benutzung von Beleuchtungseinrichtungen

b) Verhalten gegenüber Sonderfahrzeugen

Blaues und gelbes Blinklicht

Sonderrechte

c) Verhalten nach Verkehrsunfall

Absichern und Hilfeleistung für Verletzte  
Verpflichtungen

d) Ahndung von Fehlverhalten

Verwarnung, Bußgeld, Fahrverbot, Strafe

e) Verkehrszentralregister

Punktsystem

f) Entzug der Fahrerlaubnis

g) Verlust des Versicherungsschutzes

Schadenersatz, Regreß

h) Begutachtungsstelle für Fahreignung

Medizinisch-psychologische Untersuchung.

12. Lebenslanges Lernen

a) Besondere Risikofaktoren bei

-Fahranfängern

-Jungen Fahrern

-Älteren Fahrern

b) Hilfen

insbesondere durch

-Aufbauseminare (Führerschein auf Probe)

-Aufbauseminare für Kraftfahrer (ASK)

-Verkehrspsychologische Beratungsgespräche

-Erfahrungsaustausch für Fahranfänger

-8

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

c) Risiken durch Informations- und Kommunikationsdefizite im Straßenverkehr

d) Verkehrssicherheit durch Weiterbildung

e) Sicherheitstraining

f) Kurse zur umweltschonenden Fahrweise.

Anlage 2.1 (zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen A, A1 (4 Doppelstunden), in der Klasse M (2 Doppelstunden)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 2340

## FahrschAusb0. txt

### 1. Fahrer/Bei fahrer, Fahrzeug a) Persönliche Voraussetzungen

- Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Fahrens motorisierter Zweiräder
- Körperliche Voraussetzungen
- Fitneß

### b) Schutz des Fahrers/Bei fahrers

Anforderungen an Schutzhelme, geeignete Schutzkleidung, Schuhwerk, Handschuhe und sonstiges Sicherheitszubehör; auffällige, auf weite Entfernung erkennbare Bekleidung, Verletzungsschutz, Wetterschutz

### c) Betriebs-und Verkehrssicherheit

Prüfung, Wartung und Pflege  
Technische Veränderungen am Motorrad  
Folgen/Beladen und Besetzung des Motorrades/Gewichtsverteilung  
Sicherung des Gepäcks/Folgen falscher Gewichtsverteilung, Einstellung von Federung und Dämpfung, Einstellung von Bedienelementen  
"Einmotten" und Wiederinbetriebnahme des Motorrades

### d) Umweltschonung

Bleifreier Kraftstoff, Katalysator  
Schalldämpfung des Auspuffgeräuschs (Laut ist out)  
Altöl und gebrauchte Filter umweltgerecht entsorgen.

## 2. Besonderes Verhalten beim Motorradfahren

### a) Verhalten bei zweiradspezifischen Verkehrszeichen und Verkehrsschildern

Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Fahren in Fahrstreifen, Überholverbote % besondere Gefahren für Motorradfahrer durch:  
Fahrbahn, andere Verkehrsteilnehmer, Witterung, Sicht-und Verkehrsverhältnisse

### b) Fahrbahn "lesen"

Sand/Splitt/Teerverfugungen/Öl/Nässe/ Glätte/Laub/Schmutz/Schienen/Gullys/  
Markierungen/Schlachlöcher/Spurritzen/Gegenstände auf der Fahrbahn

### c) Sehen und gesehen werden

Visier, Sichtfeld, Sehhilfen, Adaption  
Blickschulung, Blickrichtung, Blicktechnik, Helm, Reflektoren, Beleuchtung  
Sicht Hindernisse, Gefahr des Übersehenwerdens.

### d) Mithnahme von Personen

Kinder, Erwachsene  
Verhalten des Soziums: beim Anfahren, beim Bremsen, in Kurven und beim Ausweichen

e) Umweltbewußtes Verhalten

Kein unnötiges Beschleunigen -vorausschauendes Fahren, Abschalten des Motors beim Warten, Rollen lassen des Kraftrades.

3. Besondere Schwierigkeiten und Gefahren

a) Hauptgefahren durch andere:

Übersehen werden von Linksabbiegern und anderen Wartepflichtigen, von Überholenden und Entgegenkommenden in Kurven

-9

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

b) Fahren unter erschwerten Bedingungen

Kälte -Wärme -Regen -Sichtbehinderung -Aquaplaning -Nebel, Eis- und Schneeglätte, Matsch, Streumittel

c) Fahren bei Dämmerung oder bei Dunkelheit:

Erschwerte Erkennbarkeit von Fahrbahnzuständen und Verkehrsabläufen

d) \*) Motorräder mit Beiwagen

Fahrzeugrechtliche Bestimmungen, Beiwagen rechts oder links, Anlenkung Bremsen, Beleuchtung, Fahrphysikalische Unterschiede zum Solobetrieb, besonders beim Beschleunigen, Bremsen und Kurvenfahren  
Beladen des Gespanns

e) Motorrad mit Anhänger

Rechtliche Bestimmungen  
Verbindungsrichtungen, Gefahren: beim Kurvenfahren, durch Geschwindigkeit und beim Bremsen

f) Verhalten nach Unfällen

Absicherung der Unfallstelle mit geeigneten Mitteln, Umgang mit verletzten Motorradfahrern, besondere Probleme bei Leistung Erster Hilfe: Abnahme des Helms, schwere Verletzungen, offene Brüche.

\*) gilt nicht für M

4. Fahrtechnik und Fahrphysik

a) Bedeutung der Grundfahraufgaben

b) Anfahren und Stabilisieren der Fahrbewegung

## FahrschAusb0. txt

Antriebskräfte, Geschwindigkeitsabhängige Stabilität der Fahrbewegung  
Kreiselkräfte/Unterbrechung der Kreiselkräfte

### c) Kurven

Kurvenarten. Lenkimpulse/Einleitung der Kurvenfahrt, Fliehkraft, Schräglage  
(Drücken, Legen)  
Seitenführungskräfte/Antriebskräfte/Bremskräfte  
Blicktechnik in der Kurve, Bremsen in Schräglage, Aufrichten des Motorrades,  
Ausbrechen

### d) Bremsen

Wirkung von Hand- und Fußbremse/dynamische Achslastverlagerung, Abstimmen der  
Bremskräfte bei getrennter Hand- und Fußbremse (kurzer und langer Radstand,  
unterschiedliche Belastung -Sozius/Gepäck, Schwerpunkthöhe)  
Abstimmen der Bremskräfte bei integralen Bremssystemen, Bremswirkung in  
Abhängigkeit von Gewicht, Reifen und Fahrbahnoberfläche\*)  
Vollbremsung/Gefahrenbremsung  
Blockieren: Vorderrad -Hinterrad. Grenzen der Automatischen Blockierverhinderer  
bei motorisierten Zweirädern, Störkräfte beim Bremsen\*)

### e) Ausweichen

Ausweichen als Notmanöver mit und ohne vorhergehendes Bremsen, Ausweichweg im  
Vergleich zu mehrspurigen Kraftfahrzeugen

### f) Kritische Fahrzustände/Ursachen

Pendeln, Flattern, Winddruck von vorn und von der Seite.  
\*) nicht für A1, M

Anlage 2.2 (zu § 4)  
Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klassen B und S  
(2 Doppelstunden)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 2341;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

-10

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

1. Technische Bedingungen, Personen- und Güterbeförderung -umweltbewußter Umgang  
mit  
Kraftfahrzeugen  
a) Technik, Physik

-Betriebs- und Verkehrssicherheit  
-Wartung und Pflege der Fahrzeuge  
-Untersuchung der Fahrzeuge nach den §§ 29, 47a StVZO 1)  
-Wirkung von Kräften beim Fahren, physikalische Gesetzmäßigkeiten

b) Personen- und Güterbeförderung

- Personenbeförderung
- Ladeflächen und Beladung 1)

c) Umweltschonender Umgang mit dem Kraftfahrzeug

- Energie sparende Fahrweise
- Umweltschonende Fahr- und Fahrvermeidungsstrategien.

2. Fahren mit Solokraftfahrzeugen und Zügen

- a) Fahrgeschwindigkeit
- b) Fahren in Fahrstreifen
- c) Fahren bei unterschiedlichen Straßen- und Witterungsverhältnissen
- d) Fahren unter Verwendung der Beleuchtungseinrichtungen
- e) Befahren von Kurven, Gefällen und Steigungen
- f) Bremsen

- Bremsanlagen (Betriebsbremse, Feststellbremse, Anhängerbremse) 1)
- Benutzung der Bremsen (degressiv - progressiv)
- Bremsen im Gefälle und bei Gefahr

g) Zusammenstellung von Zügen 1)

- Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen
- Stützlast
- Ankuppeln, Abkuppeln, Rangieren
- Beleuchtung

h) Sozialvorschriften und Verkehrsverbote (z. B. nach sog. Ozongesetz)

- i) Abgrenzung zur Klasse BE. 1)
- 1) Gilt nicht für Klasse S.

Anlage 2.3 (zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse C (10 Doppelstunden), in der Klasse C1 (6 Doppelstunden)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2004, 57

1.

Persönliche Voraussetzungen und Arbeitsplatz

- a) Fahrerlaubnis
- Erteilungsvoraussetzungen, Befreiung
- b) Papiere
- Persönliche, Fahrzeugpapiere
- c) Sozialvorschriften
- EG-Kontrollgerät, Lenk- und Ruhezeiten
- d) Arbeitsplatz
- Sitz- und Spiegel einstellung (toter Winkel)
- Klimatisierung, Sichtbehinderung des Fahrers aufgrund der Bauart des Fahrzeugs

2.

Besondere Vorschriften aus der Straßenverkehrs-Ordnung/Transportvorschriften

- a) Geschwindigkeit, Abstand
- b) Bahnübergänge
- c) Halten und Parken

d) Personenbeförderung  
-11

♀  
†  
Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

e) Fahrverbote  
Sonn- und Feiertagsfahrverbot, Ferienreiseverordnung, sonstige Wechsel aufbauten, Unterfahrschutz.

f) Vorschriften zum Transport von Gütern  
Ladungspapiere (national und grenzüberschreitend)

3.  
Kraftstrang

- a) Motor
- b) Kupplung, Wandler
- c) Getriebe
- d) Antriebswellen
- e) Differential(e)
- f) Achsantrieb, Radantrieb
- g) Antriebs-Schlupf-Regelung (ASR)

4.  
Fahrwerk/Elektrische Anlagen

- a) Federung
- b) Räder, Reifen, Radabdeckungen, Schneeketten
- c) Aufbauten
- d) Lichtmaschine/Batterie(n)
- e) Beleuchtung
- f) Sonstige elektrische Einrichtungen

5.  
Lkw-Bremsen

- a) hydraulische Bremsanlage
- b) Druckluftbeschaffungsanlage
- c) Kombinierte Druckluft-hydraulische Bremsanlage
- d) Zweikreis-Druckluftbremsanlage
- e) Automatisch-lastabhängige Bremse (ALB)
- f) Feststellbremse

6.  
Lkw-Bremsen und Fahrzeuguntersuchungen; Geschwindigkeitsregler

- a) Dauerbremsen
- b) Automatischer Blockierverhinderer (ABV)
- c) Kontrollen, Wartung und Pflege der Bremsanlage
- d) Fahrzeuguntersuchungen
- e) Geschwindigkeitsregler

7.  
Wirkung von Kräften beim Fahren durch physikalische Gesetzmäßigkeiten  
Kraftschluss, Reibung, Rollwiderstand, Luftwiderstand, Steigungen und Gefälle,  
Fliehkraft, Seitenführungskraft, Auswirkungen unterschiedlicher Ladung

8.  
Vorschriften über Ausrüstungs-, Beförderungs- und Sicherheitsbestimmungen

a) Fahrzeug  
Unterlegkeil(e), Warnleuchte(n), Warndreieck, Parkwarntafel, Verbandkasten,  
Abschlupfverbindungen

- b) Fahrzeuggewichte und -abmessungen
- c) Geschwindigkeitsbegrenzer
- d) die Entgegennahme, den Transport und die Ablieferung von Gütern

-Gefahrgut  
-Abfall

e) Sicherheitsbestimmungen (Berufsgenossenschaft)  
Warnweste, Sicherheitsrelevante Schuhe  
Ein- und Aussteigen

9.

Ladungssicherung/Abfahrtskontrolle

- a) Kontrolle des Ladeguts (einordnen und befestigen)
- b) Sicherung verschiedener Arten von Ladegut (z. B. flüssiges oder hängendes Ladegut)

-12

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

c) Ausrüstung für das Be- und Entladen von Gütern

d) Abfahrtskontrolle; Erkennen und Beseitigung einfacher Störungen

10. Wirtschaftliches und umweltschonendes Fahren; Straßenkarten, Streckenplanung

- a) Wartung, Pflege und Kontrolle
  - b) Energie sparende Fahrweise
  - c) Alternative Kraftstoffe
  - d) Zeit- und Streckenplanung
  - e) Luftwiderstand  
(z. B. Spoiler, Plane, Aufbauten)
  - f) Kartenlesen, Streckenplanung, Navigationsysteme
- Anlage 2.4 (zu § 4)  
Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse CE (4 Doppelstunden)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 2343;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

1. Zusammenstellung von Zügen

a) Einrichtungen zur Verbindung

Wartung und Prüfung

b) An- und Abkuppeln, Auf- und Absatteln

c) Abmessungen,

zulässige Achslast, zulässige Gesamtmasse der Züge

d) Massen in Abhängigkeit von fahrerrechtlichen Bestimmungen.  
2. Lastzugbremsen

a) Auflaufbremse(n)

b) Zweiteilungs-Druckluftbremse.  
3. Lastzugbremsen

a) Bremskraftregelung

b) Automatische Blockier-Verhinderer (ABV)

c) Feststellbremse

d) Dauerbremse

e) Fahrzeuguntersuchungen.  
4. Fahren mit Zügen

a) Sicherheitskontrollen

b) Gliederzug

c) Sattelkraftfahrzeug

d) Bremsen

e) Rangieren

f) Befahren von Kurven, Steigungen und Gefällen

g) Fahren mit übergroßen und überschweren Fahrzeugen

h) Fahren unter erschwerten Witterungsbedingungen

i) Ladung/Ladungssicherung

j) toter Winkel.

Anlage 2.5 (zu § 4)  
Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen D (18  
Doppelstunden) und D1 (10 Doppelstunden) \*)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2004, 58 u. 59

1.  
Voraussetzung für den Erwerb der Fahrerlaubnis D1 und D  
a) Personenbeförderung in Bussen  
-13

♀  
Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

## FahrschAusb0. txt

Sicherheit, Unfallbeteiligung

b) Definition Kraftomnibusse

c) Einteilung der Kraftomnibusse nach Größe, Art, Verwendung

2.

Rahmen, Fahrwerk, Elektrische Anlage

a) Rahmen und Fahrgestelle

unterschiedliche Motorenbauvarianten, Aufbau, Gitterrohrrahmen, Federung, Dämpfung, Achsen

b) Räder und Reifen

Arten, Reifenschäden

Radwechsel

Schneeketten:

-Arten

-Montage

c) Lenkung

d) Elektrische Anlage

Batterie, Prüfung/Ladung, Lichtmaschine, Anlasser, Bordelektrik, Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Klimatisierung, weitere Stromverbraucher

3.

Fahrerplatz -Innenraum

Zugang von außen

a) Fahrerplatz

Liniibus, Reisebus

Begleitpersonal

Signalanlagen:

-Video -Außenbeobachtung

b) Informations- und Unterhaltungsanlage

Lautsprecheranlage, Radianlage, Fernseh-/Videoanlage

c) Innenraum

Fahrgastraum -Beleuchtung:

Innenbeleuchtung, Bodenbeleuchtung, Nachtbeleuchtung, Ein- und Ausstiege, Notausstiege, Türöffnung bei Reisebussen: Stauraum, Kraftstoffbehälter

4.

Kraftstrang

a) Motoren

b) Einspritzanlage

c) Abgasanlage

d) Kupplung

e) Getriebe

f) Antriebswellen

g) Differential

5.

Bremsanlagen (1)

a) Bauteile

b) gesetzliche Vorschriften

c) Arten von Bremsanlagen

6.

Bremsanlagen (2)

a) Einzelaggregate der Bremsanlage

b) Feststellbremsanlage

7.

Bremsanlagen (3)

- a) Betriebsbremsanlage
- b) Dauerbremsanlage

8.

Bremsanlagen (4)

- a) Gelenkbusanlage
- b) Luftfederung -Gelenkbus
- c) Drehgelenk -Knickschutz

-14

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

- d) Antrieb-Schlupf-Regelung (ASR) und Automatischer Blockierverhinderer (ABV)
- e) Automatisch-lastabhängige Bremse (ALB)
- f) Anhängerkupplung
- g) Anhänger hinter Kraftomnibussen

9.

Personenbeförderung, Fahrzeug-und Beförderungsdokumente

- a) gesetzliche Regelung des Personenverkehrs  
Grundzüge des Personenbeförderungsrechts, Freistellungsverordnung
- b) Arten des Personenbeförderungsverkehrs  
Gelegenheitsverkehr,  
Linienverkehr, Schulbusverkehr, Marktfahrten, Theaterfahrten,  
grenzüberschreitender Verkehr

- c) Fahrzeug-und Beförderungsdokumente für den innerstaatlichen und

grenzüberschreitenden Verkehr

- d) Haltestellen
- e) Kennzeichnung und Beschilderung von Linienbussen

10. B0-Kraft, Bau-und Betriebsvorschriften

- a) B0-Kraft  
Allgemeine Vorschriften  
Fahrerlaubnis, Fahrgäste, Beförderungspflicht,  
Ausrüstung und Beschaffenheit

- b) Sondervorschriften

0-Bus  
Linienverkehr  
Fahrzeuguntersuchungen nach B0-Kraft

- c) Ordnungswidrigkeiten

Nichtraucherzonen  
Kennzeichnung von Schulbussen, Kennzeichnung von Sitzplätzen für behinderte Menschen  
Rollstuhlfahrer  
Gurtanlagepflicht

- d) Verhalten im Fahrerlaubnisverfahren

mitzuführende Papiere  
Fundsachen

11. StVZO-Bestimmungen zu Kraftomnibussen

Sondervorschriften für Kraftomnibusse  
Bauart, bestimmte Höchstgeschwindigkeiten,

Abmessung, Anhängerbetrieb,  
Kurvenaufeigenschaften,  
Achslasten, Gesamtgewicht,  
Besetzung, Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Anordnung der  
Fahrgastsitze,  
Einrichtung zum sicheren Führen der Fahrzeuge, Heizung, Belüftung,  
Einrichtungen zum Auf-und Absteigen,  
Fußboden, Türen -Notausstiege, Feuerlöscher, Erste Hilfe-Material, Gänge,  
Bereifung,  
Lenkeinrichtungen, Diebstahl-, Alarmeinrichtungen,  
Scheiben und Scheibenwischer, Unterlegkeile,  
Abgase, Abgasuntersuchung, Geschwindigkeitsbegrenzer,  
Geschwindigkeitssteller

## 12. Fahrphysik

### a) Wirkung von Kräften

Kraftschluss, Widerstände, Luftwiderstände, Steigungswiderstände, Fliehkräfte,  
Seitenführungskraft, Kurvenfahrten

### b) Benutzung von Spiegeln

-15

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

## 13. Fahren mit Kraftomnibussen, StVO-Bestimmungen mit integrierter Gefahrenlehre (1)

Verhalten im Straßenverkehr, Vermittlung der Verhaltensweisen unter besonderer  
Berücksichtigung der Verantwortung als Kraftomni bus-Fahrer

Fahren in Fahrstreifen

Sonderfahrstreifen

Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, Vorbeifahren, Vorfahrt, besondere  
Verkehrslagen, Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Einfahren, Anfahren

## 14. Fahren mit Kraftomnibussen, StVO-Bestimmungen mit integrierter Gefahrenlehre (2)

Halten und Parken, Sorgfaltspflichten beim Ein-und Aussteigen, Warnzeichen,  
Autobahnen und Kraftfahrstraßen, Bahnübergänge, Fußgängerüberwege, Schulbusse,

Haltestellenregelung, sonstige Pflichten des Fahrzeugführers,

Verkehrshindernisse,

Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Ordnungswidrigkeiten

## 15. Wirtschaftliches und umweltschonendes Fahren mit Kraftomnibussen;

Umweltschutz,

energiesparendes und wirtschaftliches Fahren; Straßenkarten, Streckenplanung

### a) Umweltschutz

Energiesparendes und gleichmäßiges Fahren, Lärmschutz

### b) Alternative Kraftstoffe und Antriebe

### c) Umweltschutz bei Wartung, Pflege und Kontrollen des Kraftomnibusses

### d) Umweltgerechtes Entsorgen von Abfällen

### e) Karten lesen, Streckenplanung, Navigationsysteme

## 16. Fahren mit Kraftomnibussen

Verhalten bei Pannen und nach Unfällen

### a) Verhalten in schwierigen Situationen

besondere Seitenwindempfindlichkeit von Kraftomnibussen, Aquaplaning, Nebel,  
Wintergefahren, Verhalten als Schulbusfahrer

### b) Liegenbleiben von Bussen

Pannen, Schutz der Fahrgäste, Notfallmaßnahmen, Evakuierung

### c) Fahrerbedingte Unfallfaktoren

Übermüdung, Ernährung, Alkohol, Drogen, Medikamente, Krankheit, Ablenkung

### d) Verhalten bei Unfällen

## 17. Sozialvorschriften, Arbeitsrecht, sonstige Bestimmungen

## FahrschAusb0. txt

- a) Verordnung (EWG) Nr. 3820/85
- b) Grundzüge des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)
- c) Grundzüge des Fahrpersonalgesetzes
- d) Grundzüge der Fahrpersonalverordnung
- e) Verordnung über das Kontrollgerät (EWG) Nr. 3821/85
- f) Fahrpersonal und Kraftfahrzeuge
- g) Kontrollmittelverordnung
- h) Kontrollen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz
- i) Grundzüge des Arbeitszeitgesetzes

### 18. Sicherheitskontrollen

a) Abfahrkontrolle  
Verkehrs- und Betriebssicherheit  
Räder und Bereifung, elektrische Einrichtungen, Bremsanlage, Ausrüstung

b) Unterrichtung über Handfertigkeiten, die im Rahmen der praktischen Ausbildung und Prüfung beherrscht werden müssen

Die Punkte "Ausrüstung, Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern, Automatisch-lastabhängige Bremse, Dauerbremse, Haltestellenbremse, Kupplung, Wandelkupplung, Geschwindigkeitsbegrenzer, Besonderheiten bei Gelenkbussen und Kneeling" entfallen bei Klasse D1.

-16

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

\*) Bei Erweiterung von Klasse D1 auf Klasse D 8 Doppelstunden klassenspezifischer Stoff.

### Anlage 2.6 (zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse L (2 Doppelstunden)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 2346

1. Verkehrsbeobachtungen und Verkehrsverhalten, Zusammenstellen von Zügen  
Einfahren in Straßen

Überqueren von Straßen

Abbiegen, auch unter Berücksichtigung ausschwenkender Teile  
Beobachtung nach hinten (Spiegel, Teleskopspiegel, toter Winkel)

Fahrbahnbenutzung

Sonstige Pflichten von Führern langsamer Fahrzeuge bei Kolonnenbildung  
Zusammenstellen von Zügen

Zusammenstellen von Zügen mit unterschiedlichen Bremsanlagen

Achsenabhängig (ein- oder mehrachsiger)  
selbstfahrende Arbeitsmaschine, auch mit Anhänger, Zuggabel, Anhängerkupplung,  
Stützrad bei Einachsanhängern

Beachtung der fahrzeugbezogenen Vorschriften

Zulassungsfreiheit und Zulassungspflicht auch bei Anhängern;  
Geschwindigkeitsschilder, Fabrik Schild und vorgezogene Untersuchungen

Kennzeichnungspflichten

Kenntlichmachung von verkehrsgefährdenden Fahrzeug-oder Anbauteilen  
Überbreite, Überlänge, Zwillingsräder.

2. Technik und Sicherungseinrichtungen

Bremsen

Betriebsbremse, hydraulische Bremse

Druckluftbremse

Auflaufbremse und Feststellbremse

Einzelradbremsen

Unterlegkeile

Lenkung

Räder/Bereifung

Anbaugeräte und Ladung

Be-und Entlastung der Achsen

Betriebsgeschwindigkeit

Ladung.

Anlage 2.7 (zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse T (6  
Doppelstunden)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 2347

1. Verkehrsbeobachtungen und Verkehrsverhalten, Zusammenstellen von Zügen  
Einfahren in Straßen

Überqueren von Straßen

Abbiegen, auch unter Berücksichtigung ausschwenkender Teile

Beobachtung nach hinten (Spiegel, Teleskopspiegel, toter Winkel)

Fahrbahnbenutzung

Sonstige Pflichten von Führern langsamer Fahrzeuge bei Kolonnenbildung

Zusammenstellen von Zügen

-17

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

Zusammenstellen von Zügen mit unterschiedlichen Bremsanlagen

Achsenabhängig (ein-oder mehrachsige)  
selbstfahrende Arbeitsmaschine, auch mit Anhänger, Zuggabel, Anhängerkupplung,  
Stützrad bei Einachsanhängern

Beachtung der fahrzeugbezogenen Vorschriften

Zulassungsfreiheit und Zulassungspflicht auch bei Anhängern;  
Geschwindigkeitsschilder, Fabrikchild und vorgezogene Untersuchungen

Kennzeichnungspflichten

Kenntlichmachung von verkehrsgefährdenden Fahrzeug-oder Anbauteilen  
Überbreite, Überlänge, Zwillingräder.

2. Technik und Sicherungseinrichtungen

Bremsen  
Betriebsbremse, hydraulische Bremse  
Druckluftbremse

Auflaufbremse und Feststellbremse

Einzelradbremsen  
Unterlegkeile

Lenkung

Räder/Bereifung  
Anbaugeräte und Ladung

Be-und Entlastung der Achsen

Betriebsgeschwindigkeit

Ladung.

3. Fahren mit Zügen, Zusammenstellen von Zügen

a) Ladungssicherung  
b) Besonderheiten der Fahrbahnbenutzung

-mit bis zu zwei Anhängern  
-bis zu 60 km/h  
-mit Ladung land-und forstwirtschaftlicher Güter

c) Besonderheiten bei der Zusammenstellung von Zügen; Fahren mit Allradantrieb

d) Verhalten an Bahnübergängen.

4. Wirkung von Kräften beim Fahren

a) Kraftschluß, Reibung, Rollwiderstand  
b) Auswirkungen unterschiedlicher Ladungen  
c) in Steigungen und Gefällen  
d) Luftwiderstand, Seitenführungskraft, Fliehkraft  
e) Kippmomente.

5. Bremsanlagen

a) Druckluftbeschaffungsanlage  
b) Kombinierte Druckluft-hydraulische Bremsanlage

-Zugfahrzeug hydraulisch  
-Anhänger Druckluft

- c) Druckluftbremse, Zweileitungsbremse.
- 6. Bremsanlagen des Anhängers
  - a) Manueller Bremskraftregler
  - b) Automatisch-lastabhängige Bremskraftregelung
  - c) Hilfs- und Feststellbremsanlage
  - d) Beleuchtungseinrichtungen an Anhängern.

Anlage 2.8 (zu § 4 Abs. 4)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 2348;

-18

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Mindestdauer des Unterrichts für den klassenspezifischen Zusatzstoff

M 2 Doppelstunden  
A1, A 4 Doppelstunden  
B 2 Doppelstunden  
C1 6 Doppelstunden  
C1 (Vorbesitz D1) 2 Doppelstunden  
C1 (Vorbesitz D) 2 Doppelstunden  
C 10 Doppelstunden  
C (Vorbesitz C1) 4 Doppelstunden  
C (Vorbesitz D1) 4 Doppelstunden  
C (Vorbesitz D) 2 Doppelstunden  
CE 4 Doppelstunden  
D1 10 Doppelstunden  
D1 (Vorbesitz C1) 4 Doppelstunden  
D1 (Vorbesitz C) 4 Doppelstunden  
D 18 Doppelstunden  
D (Vorbesitz C) 8 Doppelstunden  
D (Vorbesitz C1) 12 Doppelstunden  
D (Vorbesitz D1) 8 Doppelstunden  
L 2 Doppelstunden  
S 2 Doppelstunden  
T 6 Doppelstunden

Anlage 3 (zu § 5 Abs. 1)

Sachgebiete für den praktischen Unterricht für alle Klassen

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2004, 60 -64;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

1 Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt

1.1

Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs

1.2

Sitzposition

1.3

Einstellung der Spiegel

## FahrschAusb0. txt

1.4

Lenkradhaltung (-führung); Lenkerhaltung 1)

1.5

Anlegen und Lösen des Sicherheitsgurtes; Helm Auf- und Absetzen 1) 3)

1.6

Einstellung der Kopfstützen

1.7 Bedienungseinrichtungen

2 Verhalten beim Anfahren in der Ebene, Steigungen und Gefällstrecken

3 Gangwechsel

(Besitzt das Ausbildungsfahrzeug eine automatische Kraftübertragung, muss der Bewerber mit deren Besonderheiten vertraut gemacht werden.)

3.1

Umweltschonendes Anpassen der Getriebegänge an Verkehrslage, Straßenzustand und Straßenverlauf

3.2 Schalten in Steigungen und Gefällstrecken, auch unter Umweltsichtspunkten

4 Fahrbahnbenutzung

4.1

Verhalten auf Straßen mit einem oder mehreren Fahrstreifen

4.2 Verhalten an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel

5 Abbiegen und Fahrstreifenwechsel

5.1

Abbiegen an Einmündungen und Kreuzungen

5.2

Abbiegen in Grundstücke

5.3

Einordnen zum Abbiegen

5.4

Fahrstreifenwechsel ohne Abbiegevorgang

-19

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

6

Rückwärtsfahren und Wenden

6.1

Richtige Körperhaltung während der Rückwärtsfahrt 2)

6.2

Rückwärtsfahren mit und ohne Fahrtrichtungsänderung 2)

6.3 Wenden

7 Beobachtung des Verkehrsraums, des Verlaufs und der Beschaffenheit der Fahrbahn sowie Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen

8 Fahrgeschwindigkeit

8.1

Umweltbewusstes Angleichen der Fahrgeschwindigkeit an Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse

8.2

Abstandhalten vom vorausfahrenden Fahrzeug (auch bei geringer Geschwindigkeit)

8.3

Fahrgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften

8.4

Fahrgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften

8.5

Fahrgeschwindigkeit auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen 4)

8.6 Bremsen in Gefahrensituationen

9 Autobahnen und Kraftfahrstraßen 4)

9.1

Einfahren, Ausfahren

9.2

Seitenstreifen

9.3

Beschleunigungsstreifen und Verzögerungsstreifen

9.4

Parkplätze, Raststätte und Tankstellen 10

Überholen

(Überholvorgänge sind auch außerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen 4) zu üben)

11

Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehren

11.1

Ausreichende Beobachtung der kreuzenden Straße und rechtzeitige Anpassung der Geschwindigkeit an die Sichtverhältnisse

11.2

Heranfahren an die bevorrechtigte Straße

11.3

Einfahren in Vorfahrtstraßen

11.4

Bremsbereitschaft

11.5

Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen mit Regelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen

11.6

Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen mit Verkehrszeichen

11.7

Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen ohne Verkehrszeichen

11.8

Verhalten beim Befahren von Kreisverkehren

11.9 Verhalten an Bahnübergängen

12 Verhalten gegenüber Fußgängern und Radfahrern

12.1

beim Abbiegen

12.2

beim Geradeausfahren

12.3

an Fußgängerüberwegen

12.4

in verkehrsberuhigten Bereichen

12.5

an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel

12.6 an Schulen und bei Verkehrszeichen 136 (Kinder)

13 Halten und Parken

13.1

Halten in Steigungen und in Gefällstrecken

13.2

Einfahren in eine Parklücke 2)

13.2.1

zwischen hintereinander stehenden Fahrzeugen

13.2.2

zwischen nebeneinander stehenden Fahrzeugen

13.3

Maßnahmen beim Verlassen des Fahrzeugs

13.4 Maßnahmen zur Sicherung liegender Fahrzeuge

14 Vorausschauendes Fahren

14.1

Beobachtung anderer Verkehrsteilnehmer

14.2

Beobachtung des Fahrverhaltens der anderen Fahrzeugführer

14.3

Beobachtung des Verkehrsraumes

-20

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

## FahrschAusb0. txt

- 15 Verhalten in komplizierten Verkehrssituationen
  - 16 Vermeiden risikoreicher Verkehrssituationen
  - 17 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für die Klassen A1, A und M
  - 17.1 Sicherheitskontrolle
    - Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes von
      - Reifen (z. B. Beschädigungen, Profiltiefe, Reifendruck)
      - Not-Aus-Schalter
      - Antriebselementen (Kette, Belt-Drive, Kardan)
    - Scheinwerfer, Leuchten, Blinker, Hupe
      - Ein-und Ausschalten
      - Funktion prüfen von:
        - Standlicht
        - Abblendlicht
        - Fernlicht
        - Schlussleuchte(n) mit Kennzeichenbeleuchtung
        - Nebelschlussleuchte
        - Warnblinkanlage
        - Blinker
        - Hupe
        - Bremsleuchte
        - Kontrollleuchten benennen
        - Rückstrahler Vorhandensein
        - Beschädigung
    - Lenkung
      - Lenkschloss entriegeln
    - Bremsanlage
      - Funktionsprüfung der Bremsen
    - Flüssigkeitsstände
      - Motoröl
      - Kühlmittel
  - 17.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
    - 17.2.1 Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit
    - 17.2.2 Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung
    - 17.2.3 Ausweichen ohne Abbremsen
    - 17.2.4 Ausweichen nach Abbremsen
    - 17.2.5 Slalom
    - 17.2.6 Langer Slalom
    - 17.2.7 Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus
    - 17.2.8 Stop and Go
    - 17.2.9 Kreisfahrt
  - 17.3 Klassenspezifische Besonderheiten
    - 17.3.1 Fahren im Fahrstreifen
    - 17.3.2 Fahren in Kurven
    - 17.3.3 Fahren mit Schutzkleidung
  - 18 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für die Klassen B und S
  - 18.1 Sicherheitskontrolle
    - Reifen (z. B. Beschädigungen, Profiltiefe, Reifendruck)
    - Scheinwerfer, Leuchten, Blinker, Hupe
    - Ein-und Ausschalten
    - Funktion prüfen von
      - Standlicht
      - Abblendlicht
      - Fernlicht
- 21

♀  
Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

- Schlussleuchte(n) mit Kennzeichenbeleuchtung
- Nebelschlussleuchte
- Warnblinkanlage
- Blinker
- Hupe
- Bremsleuchte

-Kontrollleuchten benennen

-Rückstrahler  
-Vorhandensein  
-Beschädigung

-Lenkung  
-Lenkschlösser einstellen  
-Überprüfung des Lenkspiels

-Bremsanlage  
Funktionsprüfung von  
-Betriebsbremse  
-Feststellbremse

-Flüssigkeitsstände  
-Motoröl  
-Kühlmittel  
-Scheibenwaschflüssigkeit

18.2

Übungen zur Fahrzeugbeherrschung

18.2.1

Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt 18.2.2

Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

18.2.3

Einfahren in eine Parklücke (Quer-oder Schrägaufstellung)

18.2.4

Umkehren

18.2.5 Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

19 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse C1 und C

19.1

Sicherheitskontrollen

19.1.1

praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6

19.1.2

Zusätzliche Überprüfung

19.1.2.1 Überprüfung der Federung/Luftfederung

19.1.2.2 Funktionsprüfung von

-Betriebsbremse  
-Feststellbremse

19.2

Übungen zur Fahrzeugbeherrschung

19.2.1

Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt

19.2.2

Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

19.2.3

Rückwärts quer oder schräg einparken

19.2.4

Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be-oder Entladen

19.3

Klassenspezifische Besonderheiten

19.3.1

Kennenlernen der Gefahrenbereiche der "Toten Winkel "

19.3.2

Nutzung von Fahrstreifen

19.3.3

Einschätzen des besonderen Raumbedarfs

19.3.4

Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverfahren (Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustandes)

19.3.5

Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten

19.3.6

Sicherheitsabstand

19.3.7

Verhalten gegenüber nachfolgenden schnelleren Fahrzeugen

-22

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

19.3.8 Verhalten an Bahnübergängen

19.3.9 Richtiger Einsatz von Betriebsbremse, Retarder und Motorbremse

19.3.10 Ladungssicherung

20 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse D1 und D

20.1 Sicherheitskontrollen

20.1.1 praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach

Anlage 6

20.1.2 Zusätzliche Überprüfungen Handfertigkeiten

20.1.2.1 Erläutern oder Demonstrieren der

-Notausstiege

-Rückhalteinrichtungen für Fahrgäste

-Einstiegshilfen

20.1.2.2 Überprüfung der Federung/Luftfederung

20.1.2.3 Funktionsprüfung von

-Betriebsbremse

-Feststellbremse

-Haltestellenbremse

20.1.2.4 Richtiges Beladen der Gepäckräume

20.2

Übungen zur Fahrzeugbeherrschung

20.2.1

Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt

20.2.2

Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

20.2.3

Rückwärts quer oder schräg einparken

20.2.4

Halten zum Ein- oder Aussteigen

20.3

Klassenspezifische Besonderheiten

20.3.1

Kennenlernen der Gefahrenbereiche der "Toten Winkel"

20.3.2

Nutzung von Fahrstreifen

20.3.3

Einschätzen des besonderen Raumbedarfs

20.3.4

Beschleunigen, Bremsen und Kurvenfahren (Berücksichtigung stehender Fahrgäste)

20.3.5

Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten

20.3.6

Vorausschauendes Fahren, behutsames Beschleunigen und gefühlvolles Bremsen

20.3.7

Sicherheitsabstand

20.3.8

Verhalten gegenüber nachfolgenden schnelleren Fahrzeugen

20.3.9

## FahrschAusb0. txt

Verhalten an Bahnübergängen

20.3.10 Richtiger Einsatz von Betriebsbremse, Retarder und Motorbremse

21 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klassen BE, C1E, D1E und DE

21.1

Zusammenstellen des Zuges

21.1.1

Prüfen der Zugmaße

21.1.2

Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zul. Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge und des Zuges, Stützlast, ggf. Aufliegelast)

21.2

Verbinden und Trennen von Zügen mit einachsigen Anhängern (Kugelpkopplung)

21.2.1

Anhänger ankuppeln

21.2.2

Anhänger abkuppeln

21.3

Sicherheitskontrollen am Zug

21.3.1

praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6

21.3.2

Prüfen der Kupplungsrichtung (Kontrolle der Befestigung und Sicherung)

21.3.3

Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers

21.3.4

Funktion der Bremsanlage

21.4

Übungen zur Fahrzeugbeherrschung

21.4.1

Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links

-23

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

21.4.2 Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be-oder Entladen (nur Klasse C1E)

21.5 Klassenspezifische Besonderheiten

21.5.1 beim Fahren

-Verhalten in besonderen Situationen, Fahren in Kurven, Gefällstrecken und Steigungen

-Verhalten an Bahnübergängen

-Kennenlernen der Gefahrenbereiche der "Toten Winkel "

-Nutzung von Fahrstreifen

-Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten

-Sicherheitsabstand

-Rückwärtsfahren (Absicherung)

21.5.2 beim Abstellen

-Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)

-Kennzeichnung

22 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse CE

22.1 Zusammenstellen des Zuges

22.1.1 Prüfen der Zugmaße

22.1.2 Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zul. Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge

und des Zuges, Stützlast bei Starrdeichselanhängern, ggf. Aufliegelast, Motorleistung)

22.2 Verbinden und Trennen von Zügen mit Anhänger bzw. Auf- und Absatteln

22.2.1 Anhänger ankuppeln

22.2.2 Anhänger abkuppeln

22.2.3 Aufsatteln

22.2.4 Absatteln

22.3 Sicherheitskontrollen am Zug

22.3.1 praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach

Anlage 6

- 22.3.2 Prüfen der Kupplungsrichtung (Kontrolle der Befestigung und Sicherung)
- 22.3.3 Prüfen der Zuggabel und Drehschemel (Verschleiß, Beschädigung)
- 22.3.4 Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers
- 22.3.5 Funktion der Bremsanlage
- 22.3.6 Ladungssicherung
- 22.4 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
- 22.4.1 Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links (nicht für Züge mit Starrdeichselanhänger) 22.4.2 Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be-oder Entladen
- 22.4.3 Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger)
- 22.4.4 Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be-oder Entladen
- 22.5 Klassenspezifische Besonderheiten
- 22.5.1 beim Fahren
  - Einschätzen des besonderen Raumbedarfs
  - Verhalten in besonderen Situationen, Fahren in Kurven, Gefällstrecken und Steigungen
  - Verhalten an Bahnübergängen
  - Kennenlernen der Gefahrenbereiche der "Toten Winkel"
  - Nutzung von Fahrstreifen
  - Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten
  - Sicherheitsabstand
  - Rückwärtsfahren (Absicherung)
- 22.5.2 beim Abstellen

-24

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

- Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)
- Kennlichmachung

23 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse T

Zugmaschine im Solobetrieb

23.1 Sicherheitskontrollen

- 23.1.1 Praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach

Anlage 6

23.1.2 Zusätzliche Überprüfungen

23.1.2.1 Funktionsprüfung von

- Betriebsbremse (Einzelradbremse außer Funktion)
- Feststellbremse

23.2

Sicheres Beherrschen der Fahrzeugbedienung unter Berücksichtigung der auf Zugmaschinen anzuwendenden Ausbildungsinhalte dieser Anlage entsprechend Punkt 1 bis 16

Für Zugmaschine mit Anhänger

23.3

Zusammenstellen des Zuges

23.3.1

Prüfen der Zugmaße

23.3.2

Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zul. Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge und des Zuges, Stützlast bei Starrdeichselanhängern)

23.4

Verbinden und Trennen von Zügen mit Anhänger

23.4.1

Anhänger ankuppeln

23.4.2

Anhänger abkuppeln

23.5

Sicherheitskontrollen am Zug

23.5.1

praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6

23.5.2

Prüfen der Kupplungsrichtung (Kontrolle der Befestigung und Sicherung)

23.5.3

Prüfen der Zuggabel und Drehschemel (Verschleiß, Beschädigung)

23.5.4

Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers

23.5.5

Funktion der Bremsanlage

23.5.6

Ladungssicherung

23.6

Übungen zur Fahrzeugbeherrschung

23.6.1

Rückwärtsfahren geradeaus

23.7

Klassenspezifische Besonderheiten

23.7.1

Beim Fahren

-Einschätzen des Raumbedarfs

-Einfahren, Ausfahren, Überqueren

-Überholt werden

-Verhalten in besonderen Situationen, Fahren in Kurven, Gefällstrecken und Steigungen

-Verhalten an Bahnübergängen

-Nutzen von Fahrstreifen

-Sicherheitsabstand

-Rückwärtsfahren (Absicherung)

-Maßnahmen zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen (insbesondere beim

Wiedereinfahren in den öffentlichen Verkehrsraum nach Feldarbeiten)

23.7.2

Beim Abstellen

-Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)

-Kennlichmachung.

1)Gilt nur für Zweiradklassen.

2)Gilt nicht für Zweiradklassen.

-25

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

3)Gilt auch für Klasse S, soweit Helmpflicht besteht.

4)Gilt nicht für Klasse S.

Anlage 4 (zu § 5 Abs. 3)

Die besonderen Ausbildungsfahrten für die Klassen A1, A, B, BE, C1, C1E, C

und CE

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 2353;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

```

| | Besondere Ausbildungs-| A1 | A1 auf A | B auf BE | B auf C |
| | fahrten | A | A(Leistungs-|BaufC1 |CaufCE|
| | | B | beschränkt) | C1aufC | |
| | | | aufA | C1aufC1E| |
| | | | (Leistungs-| | |
| | | | unbeschränkt)*| | |
|-----|
| 1 | Schulung auf Bundes-| | | | |
| | oder Landstraße | | | | |
| | (Überlandschulung, | | | | |
| | davon eine Fahrt mit | | | | |
| | mindestens zwei | | | | |
| | Stunden zu je 45 | | | | |
| | Minuten) | 5 | 3 | 3 | 5 |
|-----|
| 2 | Schulung auf | | | | |
| | Autobahnen oder auf | | | | |
| | Kraftfahrstraßen mit | | | | |
| | Fahrbahnen für eine | | | | |
| | Richtung, die durch | | | | |
| | Mittelstreifen oder | | | | |
| | sonstige bauliche | | | | |
| | Einrichtungen getrennt | | | | |
| | sind und mindestens | | | | |
| | zwei Fahrstreifen | | | | |
| | je Richtung haben | | | | |
| | (davon eine Fahrt mit | | | | |
| | mindestens zwei | | | | |
| | Stunden zu je 45 | | | | |
| | Minuten und, soweit | | | | |
| | möglich, mindestens | | | | |
| | eine Stunde zu 45 | | | | |
| | Minuten auf den oben | | | | |
| | genannten Straßen ohne | | | | |
| | Geschwindigkeits-| | | | |
| | begrenzung oder mit | | | | |
| | einer Geschwindigkeits-| | | | |
| | begrenzung nicht unter | | | | |
| | 120km/h) | 4 | 2 | 1 | 2 |
|-----|
| 3 | Schulung bei Dämmerung | | | | |
| | oder Dunkelheit | | | | |

```

-26

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

```

| | (zusätzlich zu den | | | | |
| | Fahrtennach Nr. 1 und | | | | |
| | 2, mindestens zur | | | | |
| | Hälfte auf Autobahnen, | | | | |
| | Bundes- oder Land- | | | | |
| | straßen in Stunden zu | | | | |
| | je 45 Minuten) | 3 | 1 | 1 | 3 |

```

| | Besondere Ausbildungs-| C1 und C1E | C und CE |  
Seite 34

FahrschAusb0. txt

Fahrten in einem in einem		gemeinsamen gemeinsamen		Ausbildungsgang Ausbildungsgang	
Solo	Zug	Gesamt	Solo	Zug	Gesamt
-----					
1	Schulung auf Bundes-oderLandstraße				
	(Überlandschulung, davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten)				
		1	3	4	3
		5	8		
-----					
2	Schulung auf Autobahnen				
	(davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten)				
		1	1	2	1
		1	2	3	
-----					
3	Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit				
	(zusätzlich zu den Fahrten nach Nr. 1 und 2, mindestens zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes-oderLandstraßen in Stunden zu je 45 Minuten)				
		0	2	2	0
		1	3	3	

\*) vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Anlage 5 (zu § 5 Abs. 4)  
Praktische Mindestausbildung in den Klassen D1, D, D1E und DE

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 2354;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

| Vorbesitz | Dauer des | Erwerb | Grund- | Überland | Autobahn | Nacht- |

-27

♀  
Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

der Klasse(n)	Vorbesitz	aus-	aus-	aus-	aus-	aus-
der Klasse(n)	aus-	aus-	aus-	aus-	aus-	aus-
-----						
C	mehrfach	D1	7	8	4	13
	2 Jahre	D1	6	4	2	12
-----						
C	bis	D1	14	16	8	16
	2 Jahre	D1	8	8	4	14
-----						
B/C1	Boder	C1	D	13	12	8
	mehr als					
	2 Jahre	D1	16	8	4	14

FahrschAusb0. txt

```
|-----|
| B/C1|BoderC1 | D |45 | 22 |14 |8 |
| | bis |-----|
| |2Jahre |D1 |41 | 19 |12 |7 |
|-----|
| D1| |D1|20| 5|5 |5|
|-----|
| D | |DE |4| 3|1 |1|
|-----|
| D1| |D1E |4| 3|1 |1|
```

Anlage 6 (zu § 5 Abs. 5)

Für die Klassen BE, C1, C, C1E, CE, D1, D1E, D, DE und T  
Funktions- und Sicherheitskontrollen sowie entsprechende Handfertigkeiten  
Kontrolle der Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Verkehrs- und  
Betriebssicherheit

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2004, 65 -66

1. EG-Kontrollgerät (Klassen C1, C, D1 und D)

Ausfüllen und Einlegen eines Schaublattes

Bedienung der Schalter

Bedeutung der Kontrolllampen und Ausfall des Kontrollgerätes kennen

Benennung der Symbole auf dem Kontrollgerät

Auswertung des Schaublattes

a) Wie viele Kilometer wurden gefahren?

b) Wie lange war die Fahrtunterbrechung?

c) Nach wie vielen Stunden wurde die erste Pause eingelegt?

d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren?

-am Ende einer Fahrt

-bei Ausfall des Gerätes

2. Bremsen (alle Klassen)

Sichtprüfung des Standes der Bremsflüssigkeit

Prüfen der Druckwarnrichtung

Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen

Prüfen, ob Pedalwege frei sind

Sichtprüfung der Betriebs-und Feststellbremse

Wirkung des Lufttrockners prüfen; oder bei älteren Fahrzeugen Vorrat des

Frostschutzmittels prüfen

-28

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

3. Räder, Radaufhängung, Reifen und Lenkung (alle Klassen)

Prüfen der Reifengröße anhand des Fahrzeugscheins

Prüfen der Tragfähigkeit und der Höchstgeschwindigkeit der Reifen anhand des Fahrzeugscheins

Prüfen des Reifenzustandes/Reifendruckes (Profil, Beschädigung, Fremdkörper)

Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern

Prüfen der Felgen auf Beschädigung

Prüfung Reserverad, Sicherung, Zustand

Sichtprüfung der Radaufhängung

Funktion der Lenkhilfe prüfen (stehender, laufender Motor)

Lenkungsspiel prüfen

Ölstand der Servolenkung prüfen

4. Elektrische Ausstattung/Beleuchtungseinrichtungen/Kontrollrichtungen (alle Klassen)

Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchte vorne, Funktion prüfen

Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen

Hupe/Lichthupe/Warnblinklicht/Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen

Batterie (Anschlüsse, Befestigung) prüfen

Reihenfolge des An-und Abklemmens beim Fremdstart benennen

Kontrollampen -Blinker/Warnblinklicht/Fernlicht/Handbremse/Automatischer

Blockierverhinderer/Temperaturanzeigen benennen bzw. kontrollieren oder

Kontrollsysteme erläutern

Schluss-, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen

5. Motor/Betriebsstoffe (alle Klassen)

Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlflüssigkeitsstandes

Kontrolle des Motorölstandes

Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen

Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo-und Wasserpumpe)

Wasservorrat in Scheiben-und Scheinwerferwaschanlage kontrollieren

Einstellung der Scheibenwasch-Spritzdüsen prüfen, gegebenenfalls reinigen

Überprüfung der Zustandsanzeige für die Luftfilteranlage

6. Ausrüstung/Aufbau/Zusatzrichtung (alle Klassen)

Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)

Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung, Zustand)

Verbandkasten (Unterbringung)

Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen, Pläne, Ladeeinrichtung, Ladungssicherung (Zustandkontrolle)

Sichtprüfung der Anhängerkupplung

Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)

Plane/Spiegel (Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen, ob Plane frei von Wasser oder u. U. von Schnee und Eis)

#### 7. Handfertigkeiten (Klassen D1 und D)

Erläutern eines Radwechsels

Auswechseln einer Glühlampe im Scheinwerfer (ggf. erläutern) (gilt nicht für Gasentladungslampe)

Auswechseln einer Lampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte

Funktionsprüfung der Verständigungsanlage mit Regelung der Lautstärke und Umschalten

zwischen Fahrer- und Beifahrermikrofon

Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)

Erläutern oder Demonstrieren des vorschriftsmäßigen Absicherns eines liegengelassenen Fahrzeugs

Erläutern oder Demonstrieren der Notbetätigung der Türen

-29

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers

Kontrolle/Wechsel einer Sicherung bzw. Handhabung des Sicherungsautomaten bei

Ausfall

Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage erklären

8. Handfertigkeiten (Klassen BE, DE, D1E, CE und C1E)

Funktions- und Sicherheitskontrolle, Handfertigkeiten

Prüfung der Bremsanlagen

Kontrolle der Druckluftbremsanschlüsse und der elektrischen Anschlüsse

Funktionsprüfung der Druckluftbremsanschlüsse oder der Auflaufbremse

Kontrolle von Aufbau, Planen, Bordwänden und sonstigen Einrichtungen zur

Sicherung

der Ladung

Anlage 7.1 (zu § 6 Abs. 2)

Ausbildungsbescheinigung für den theoretischen Mindestunterricht  
(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 3299

Anlage 7.1

(zu § 6 Abs. 2)

Ausbildungsbescheinigung -----für  
den theoretischen Mindestunterricht | Fahrschule |  
 (§2Abs. 2Nr. 4StVG) | |

||  
||

| Familienname: |

||

|-----|  
| Vorname: |

||

|-----|  
| Anschrift: |

||

|-----|  
| Geburtsdatum: | Beantragte Klasse(n): | Vorbesitz der Klasse(n): |

|| |

| Grundstoff |

| Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an dem nach § 4 |  
| Abs. 3 FahrschAusb0 vorgeschriebenen Mindestunterricht des |  
| allgemeinen Teils (Grundstoff) wie folgt teilgenommen wurde: |

||

| ..... Doppelstunden zu je 90 Minuten |  
| (Bei Ersterwerb 12 Doppelstunden Grundstoff zu je 90 Minuten) |

||

| Klassenspezifischer Stoff |

||

| Es wird bescheinigt, daß während der Ausbildung an dem nach § 4 |

-30

♀  
Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

| Abs. 4 FahrschAusb0 vorgeschriebenen klassenspezifischen Mindest- |  
| unterricht wie folgt teilgenommen wurde: |

||

| Für Klasse .... wurde an .... Für Klasse .... wurde an .... |  
| Doppelstunden zu je 90 Minuten Doppelstunden zu je 90 Minuten |  
| teilgenommen. teilgenommen. |

||

| Der Abschluss der theoretischen Der Abschluss der theoretischen |  
| Ausbildung entsprechend § 6 Ausbildung entsprechend § 6 |  
| FahrschAusb0 wird bestätigt. FahrschAusb0 wird bestätigt. |

||

|-----|  
| |Ja | |Nein | |Ja | |Nein | |

|-----|  
||

| ..... |  
| Ort, Datum Unterschrift des Unterschrift des Fahrschülers |  
| Fahrschulinhabers/ |  
| des verantwortlichen |  
| Leiters |

||

Tabelle des zu absolvierenden klassenspezifischen theoretischen  
Mindestunterrichts gemäß § 4 Abs. 4 FahrschAusb0

| Klasse | Doppelstunde | | Erweiterung | Bei Vorbesitz | Doppelstunde |

	(je 90		auf Klasse	der Klasse	(je 90
	Minuten)				Minuten)
-----		-----			
A1 4	C1 B	6			
-----		-----			
A1 4	C1 D1 2				
-----		-----			
B1 2	C1 D	2			
-----		-----			
M1 2	C1 B	10			
-----		-----			
L1 2	C1 C1 4				
-----		-----			
T1 6	C1 D1 4				
-----		-----			
 | C1 D | 2 |  
 |-----|  
 | CE1 C | 4 |

| Erweiterung | Bei Vorbesitz | Doppelstunde |  
 | auf Klasse | der Klasse | (je 90 |  
 | | | Minuten) |  
 |-----|  
 | D1 B | 10 |  
 |-----|  
 | D1 C1 4 |

-31

♀  
 Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

|-----|  
 | D1 C | 4 |  
 |-----|  
 | D1 B | 18 |  
 |-----|  
 | D1 C | 8 |  
 |-----|  
D1 C1 12
D1 D1 8
-----
BE, C1E, D1E und DE ohne theoretische
Prüfung

Anlage 7.2 (zu § 6 Abs. 2)  
 Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht der Klassen M, A,  
 A1, B, BE, C1, C1E, C, CE und T  
 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 3300

Anlage 7.2

(zu § 6 Abs. 2)  
 Ausbildungsbescheinigung -----für  
 den praktischen Unterricht der Klassen | Fahrschule |  
 M, A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE und T | |  
 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG) | |

||

| Familienname: |  
Vorname:
-----
Anschrift:
-----
Geburtsdatum:

| Grundausbildung |  
||  
| Es wird bescheinigt, dass an der Grundausbildung nach § 5 |  
| Abs. 2 FahrschAusb0 teilgenommen wurde: |  
||  
| Für Klasse ..... Für Klasse ..... |

-32

♀  
Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

||  
| Besondere Ausbildungsfahrten und praktische Unterweisung am |  
| Ausbildungsfahrzeug |  
||  
| Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an den nach § 5 |  
| Abs. 3 FahrschAusb0 vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten |  
| wie folgt teilgenommen wurde: |  
||  
| Für Klasse ..... wurden Für Klasse ..... wurden |  
| ..... Stunden zu je 45 Minuten .... Stunden zu je 45 Minuten |  
| auf Bundes-oder Land-auf Bundes-oder Land- |  
| straßen durchgeführt. straßen durchgeführt. |  
| ..... Stunden zu je 45 Minuten .... Stunden zu je 45 Minuten |  
| auf Autobahnen durchgeführt. auf Autobahnen durchgeführt. |  
| ..... Stunden zu je 45 Minuten .... Stunden zu je 45 Minuten |  
| bei Dämmerung oder bei Dämmerung oder |  
| Dunkelheit durchgeführt. Dunkelheit durchgeführt. |  
||  
| Eine Unterweisung am Ausbildungs-Eine Unterweisung am Ausbildungs-  
| fahrzeug in der Erkennung und fahrzeug in der Erkennung und |  
| Behebung technischer Mängel nach Behebung technischer Mängel nach |  
| § 5 Abs. 5 FahrschAusb0 wurde § 5 Abs. 5 FahrschAusb0 wurde |  
| durchgeführt. (Gilt für die durchgeführt. (Gilt für die |  
| Klassen C1, C1E, C, CE und T) Klassen C1, C1E, C, CE und T) |  
-----
Der Abschluss der Ausbildung Der Abschluss der Ausbildung
entsprechend § 6 FahrschAusb0 entsprechend § 6 FahrschAusb0
wird bestätigt. wird bestätigt.
-----

FahrschAusb0. txt

| -----|  
| |  
| ..... |  
| Ort, Datum Unterschrift des Unterschrift des Fahrschülers |  
| Fahrschulinhabers/ |  
| des verantwortlichen |  
| Leiters |  
  
	Besondere Ausbildungs-	A1	A1 auf A	B auf BE	B auf C	
	fahrten	A	A auf A	B auf C1	C auf CE	
		B		Leistungs-	C1 auf C	
| | | | unbeschränkt | C1 auf C1E | |  
| -----|

1	Schulung auf Bundes-				
	oder Landstraße				
	(Überlandschulung,				
	davon eine Fahrt mit				

-33

♀  
Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

| | mindestens zwei | | | | |  
| | Stundenzu je 45 | | | | |  
| | Minuten) | 5 | 3 | 3 | 5 |  
| -----|

2	Schulung auf				
	Autobahnen				
	(davon eine Fahrt mit				
	mindestens zwei				
	Stundenzu je 45				
| | Minuten) | 4 | 2 | 1 | 2 |  
| -----|

3	Schulung bei Dämmerung				
	oder Dunkelheit				
	(zusätzlich zu den				
	Fahrten nach Nr. 1 und				
	2, mindestens zur				
	Hälfte auf Autobahnen,				
	Bundes- oder Land-				
	straßen in Stunden zu				
	je 45 Minuten)	3	1	1	3

	Besondere Ausbildungs-	C1 und C1E	C und CE				
	fahrten	in einem	in einem				
		gemeinsamen	gemeinsamen				
		Ausbildungsgang	Ausbildungsgang				
		-----					
		Solo	Zug	Gesamt	Solo	Zug	Gesamt

1	Schulung auf Bundes-						
	oder Landstraße						
	(Überlandschulung,						
	davon eine Fahrt mit						
	mindestens zwei						
	Stundenzu je 45						
| | Minuten) | 1 | 3 | 4 | 3 | 5 | 8 |  
| -----|

2	Schulung auf						
	Autobahnen						
	(davon eine Fahrt mit						

FahrschAusb0. txt

```

| |mi ndestenzwei | | | | | | |
| |Stundenzu je45 | | | | | | |
| |Mi nuten) |1 |1| | 2 | 1|2| 3 |
|-----|
| 3 | Schulung bei Dämmerung | | | | | | |
| |oderDunkel heit | | | | | | |
| | (zusätzl ichzuden | | | | | | |
| | FahrtennachNr.1und| | | | | | |
| | 2, mi ndestenszur | | | | | | |
| | Häl fte auf Autobahnen, | | | | | | |
| | Bundes-oderLand-| | | | | | |
| | straßeni nStundenzu | | | | | | |
| | je45Mi nuten) |0 |2| | 2 | 0|3| 3 |

```

-34

♀  
Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

Anlage 7.3 (zu § 6 Abs. 2)  
Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht der Klassen D1,

D1E, D und DE  
 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)  
 Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 3301  
 Anlage 7.3  
 (zu § 6 Abs. 2)  
 Ausbildungsbescheinigung -----für  
 den praktischen Unterricht der Klassen | Fahrschule |  
 D1, D1E, D und DE | |  
 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG) | |  
 | |

```

| Familienname: |
| |
|-----|
| Vorname: |
| |
|-----|
| Anschrift: |
| |
|-----|
| Geburtsdatum: | Beantragte Klasse(n): | Vorbesitz der Klasse(n): |
| | |

```

```

| Grundausbildung |
| |
| Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an der nach § 5 |
| Abs. 4 FahrschAusb0 vorgeschriebenen Grundausbildung wie folgt |
| teilgenommen wurde:
| |
| Für Klasse ..... wurden mindestens Für Klasse ..... wurden mindestens
| ... Stunden zu je 45 Minuten ... Stunden zu je 45 Minuten |
| durchgeführt. durchgeführt. |
| |
| Besondere Ausbildungsfahrten und praktische Unterweisung am |
| Ausbildungsfahrzeug |
| |
| Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an den nach § 5 |
| Abs. 4 FahrschAusb0 vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten |
| wie folgt teilgenommen wurde: |
| |
| Für Klasse ..... wurden Für Klasse ..... wurden |

```

| .... Stunden zu je 45 Minuten .... Stunden zu je 45 Minuten |  
| auf Bundes-oder Land-auf Bundes-oder Land-I

-35

♀  
Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

| straßen durchgeführt. straßen durchgeführt. |  
| .... Stunden zu je 45 Minuten .... Stunden zu je 45 Minuten |  
| auf Autobahnen durchgeführt. auf Autobahnen durchgeführt. |  
| .... Stunden zu je 45 Minuten .... Stunden zu je 45 Minuten |  
| bei Dämmerung oder bei Dämmerung oder |  
| Dunkelheit durchgeführt. Dunkelheit durchgeführt. |  
||  
| Eine Unterweisung am Ausbildungs-Eine Unterweisung am Ausbildungs-  
| fahrzeug in der Erkennung und fahrzeug in der Erkennung und |  
| Behebung technischer Mängel nach Behebung technischer Mängel nach |  
| § 5 Abs. 5 FahrschAusb0 wurde § 5 Abs. 5 FahrschAusb0 wurde |  
| durchgeführt. durchgeführt. |

| -----|  
||Ja ||Nein ||Ja ||Nein |  
| -----|

| Der Abschluss der Ausbildung Der Abschluss der Ausbildung |  
| entsprechend § 6 FahrschAusb0 entsprechend § 6 FahrschAusb0 |  
| wird bestätigt. wird bestätigt. |

| -----|  
||Ja | |Nein ||Ja | |Nein |  
| -----|

| ..... |  
| Ort, Datum Unterschrift des Unterschrift des Fahrschülers |  
| Fahrschulinhabers/ |  
| des verantwortlichen |  
| Leiters |

Vorbesitz	Dauer des	Erwerb	Grund-	Überland	Autobahn	Nacht-
der	Vorbesitzes	aus-			fahrt	
Klasse(n)			bildung			

| -----|  
| C |Cmehra|s| DI 7| 8|4 |3|  
| | -----|  
| |2Jahre |D|1|6| 4|2 |2|

| -----|  
| C |Cbis |DI 14|16|8 |6|  
| | -----|  
| |2Jahre |D|1|8| 8|4 |4|

| -----|  
| B/C1|BoderC1 | D |33 | 12 | 8 |5 |  
| | mehr als | -----|  
| |2Jahre |D|1|16| 8|4 |4|

| -----|  
| B/C1|BoderC1 | D |45 | 22 |14 |8 |  
| | bis | -----|  
| |2Jahre |D| 1|4| 19 |12 |7 |

| -----|  
| D1| |D|20| 5|5 |5|

-36

♀

Ein Service der juris GmbH -www.juris.de

|-----|  
D I I D E I 4 I 3 I 1 I 1 I
D I I I D I E I 4 I 3 I 1 I 1 I

-37

♀